

Die Privilegien der jüdischen Gemeinde in Kremsier.

Von

Dr. Adolf Frankl-Grün.

(Schluss.)

Nur zwei Jahre erfreute sich die Gemeinde des Genusses dieser schwer erworbenen Privilegien Carls III., da dieser Kirchenfürst schon im Februar des Jahres 1710 starb. Sein Nachfolger Wolf von Schrattenbach hielt die Juden zwei Jahre lang hin trotz aller ihm erwiesenen Aufmerksamkeiten und Zuvorkommenheiten, von denen das Grundbuch Folgendes berichtet:

Am (Neumond Ab 473=) 22. Juli 1713 wurde in einer Rathssitzung, zu welcher man in Abwesenheit des mit seinem Schwiegervater in Deutschland bei einer Hochzeit weilenden Rabbiners (Eskeles) fünfzehn Vertrauensmänner eingeladen hatte, in Sachen der Privilegien der Beschluss gefasst, bei der Fran Registratorin ein sechsprocentiges Anlehen von 1000 fl. aufzunehmen, auf welche Schuld der Vorsteher und Landesälteste Seckel, der V.-Stellv. S. Munk und Beer, der Sohn des Landesrabbiners Elieser Mendel, je einen Wechsel ausstellen, der auf Verlangen zu jeder Zeit unverzüglich von der Gemeinde eingelöst werden solle (daselbst S. 157). Erst am 7. August 1713 confirmirte jedoch der Card. Wolf v. Schrattenbach folgendes sieben Punkte enthaltende Privileg:

Wann dann Wier obgedachter Judenschaft Beständige Treüe und Nutzbahre Dienste, Welche Sie Vnss und Vnsseren Vorfahrrn am Bisthumb Jedern zeits Rühmblich erwiesen auch darinnen nach den Fussstapfen Ihrer Vorfahren Bis in Ihr End Beharren wolln Vnd sollen genädigst Betrachtet vnd erwogen: Als seynd Wür veranlasset worden deneselben Hochobrichkeitslichen genaden Begegnen, Vnnndt Ihrer obbeschriebene Privilegia mildest zu Confirmiren; Confirmiren, Vnnndt auch Solche auss wohl Bedachtem Muth vnd willen hirmit und in Crafft dises Vnsseres Brieffes durchgehend, und wollen, dass sie darbey Jetzt und zu künftigen Ewigen zeiten allemahl mächtig geschützet, und obne männiglichem eintrag oder hinderung, Ruhig gelassen werden sollen; Ja,

Damit auch Diese Unsere Judenschaft, sambt und sonders Unsere gnädigste propension, und Obrigkeitliche gnad Desto Besser wahrnehmen möge, So wollen Wir solche ihnen noch auch Dahin Vermehrungsweiss angedeyen Lassen, und hirmit genädigst Verwilligkeit haben, dass Primo Sie furohin ohne der alljährigen Christlichen Fleischhacker oder Jemandes andere geringster Hinderung, über die ausgesetzte Drey Stückh noch eines mithin Vier Stückh Rindt vich zu ihrer eigener Notturfft vnnndt consumption wochentlich schlachten können, und mögen, Jedoch werden Sie hingegen auch schuldig seyn die jenige Fünfzehn Hundert pfundt Fleisch, welche Sie Von alters her zur herrschaftlichen Notturfft Jährlich abzuführen haben, das pfundt zu Einem kreützer zu Liefern, So Ihnen auch anderster nicht Bezabtet werden Sollen, Jedoch nur in So Lang, alss der Kayserliche Fleischkreützer accis dauern wird, die Schlachtung des Vürdten stücks zu dauern hat.

Secundo: Verwilligen Wier und concectiren auch hirmit genädigst, dass, obwohlen die Juden ihre Kramladen an Sonn- und Feyrtagen vor ayf Vhren vor mittag bishero nicht eröffnen- und feylhaben dürfen, Sie Nichts desto weniger Sothane Ihre Laden furohin alle Christliche Sonn- und feyr Tage, Vnd zwar die Spetzerey-Laden gleicht morgens umb acht Uhr, die andern aber vmb zehn Uhr Vor mittag da ohne dem der GOTTES-dienst auss zu sein pflaget, frey eröffnen und Ihre waaren Verkaufen mögen, Wie es dann auch Ihnen freistehen wird und Von niemanden, Wer auch seyn könne, Verwehrrt werden solle, Ihre waaren, Wie Sie nahmen haben mögen, an denen Christlichen Sonn- und feyertagen, In- oder Vor der Stadt nach geendigter Vesper- oder sonsten gemeiniglich nach Drey Vhr nach mittag auff und abzuladen. Nicht weniger

Tertio, würdt Ihnen Juden zu einer Neuen gnad hiermit und Crafft dieses eingeräumt, dass weilen Bey dieser Vnserer Residentz Stadt Sich kein ordentlicher Tuchhändler für Jetzo Befindet, Sie Juden mit dem gemeinen Tuch, nicht Stükh- Sondern auch Schnittweiss Handeln, Vnnndt sollichen Handl, ohne alle Hinderung allemahl frey, Vnd so Lang, Bis nicht eben Sich etwann ein ordentlicher Tuchhandler Dahirr niederlassen- Vnnndt Seine Nahrung durch den Tuchhandel suchen wollte, üben mögen gestalten, da Sich etwa künftig ein eigener Bürgerlicher Tuchhändler in Vnserer Residentz Stadt Cremsier Sesshaft machen Sollte, in vnserer oder vnserer

Successoren willkühr bewenden Solle denen Cremsirischen Juden diesen Tuchhandel ferners zu Lassen oder nicht. — Ferners aber

Quarto: will man zwar Ihnen eingeräumte freyer wahl des Juden Richters, Bürgermeister, und Rath-Perschenen nicht benommen haben, Jedoch reservirret man Sich mit denen erwählten Perschenen Nach gefallen, und Befinden der notturt zu Disponieren, mithin solche entweder Bey Der Wahl und Dem Ambt zu Lassen, oder aber ein anderes Tauglicheres Subjectum, gleichwohl aber solle solcher ohne gahr notabler, und sehr erhöhlicher Vrsach niemahlen geschehen, einzusetzen. Ja mann will auch Bey Denen Losslassungs-fählen, wann ein Jud oder Jüdin in Eine frembde Unterthänigkeit Sich Begeben wollte, und nach zuvor Von Denen gerichteten eingeholten Bericht, gabr armb, und mittellos wäre, Bedacht seyn, Solchen ungeacht, der eingeführten Classification, Dann, Vnd wann, wohl auch ohne entgeldt, losszulassen.

Quinto: Solle Vnser Wachtmeister, Leytenandt, wann Ein Jud in Verbrechenfällen zu einer straff auf die Hauptwacht gesetzet, -Vndt arrestiret würdt, von solchen für den ersten Tag Sechs kreyzer Sitzgeldt. Bishero geübter massen zu fordern, noch weitershin zwar Berechtiget seyn, geschehete es aber, Dass solcher arrestant, Länger, alss einen Tag sitzen müsse, so soll er nachfolgende für einen Tag Vnd Nacht, Ihme Wachtmeister Leytenandt, ein mehreres nicht, alss nur zu Drey Kreytzer allemahl eben zum Sitzgeldt, zu geben schuldig seyn, Vndt würdt der Wachtmeister Leytenandt, so oft alss Der Juden Richter, oder Bürgermeister Einen Juden in arrest auf Die Hauptwach schicket, Solchen allemahl ohne Widerspruch, oder einiger widerrede anzunehmen undt solchen zu Verwahren haben.

Sexto: Solle Ihnen Juden künftighin erlaubt seyn Ihren Wein, So oft alss solchen ein Christ oder auch veranderer Von Ihnen in ein geschirr klein oder gross nachher hauss, oder anderswohin nehmen oder hohlen wollte, Leid zu Verkaufen, herentgegen aber Sollen Sie Sich bey strafe Nicht unterstehen, sothamen Wein ihnen dahin etwa ankommende Christen, Ausserhalb denen hoff Stadtsleuthen, denen es sonsten freystehet den Wein zu Trinken wo sie wollen, mass, oder halb mass weiss vors geldt ein- und auss zu schänken.

Septimo: Endtlichen aber, und obwohlen zwar Sie Juden die acht und dreyssig pfundt Pfeffer nebst Einem stückl Cammerey, So dieselbe Von altersher zur Herrschaft-

lichen: Cammer zu liefern schuldig seyn, Bisherr in natura gegeben haben, Sintenmahlen aber Wier Vnss Da die Hände nicht binden, und die Freyheit, wass Dergleichen nach Unseren eigenen Gefallen anzunehmen, nicht Benehmen lassen können, noch wollen, alss soll es künftig in Vnserer freyen disposition Beruhen, ob Wier sothane Cammerrey, und Pfeffer entweder in natura oder aber in geld Das stücl Cammerrey pr Zwölf Pfund Pfeffer in-currentepreis, Dero Juden Richter alle Jahr Dessentwegen gehörigen orths, wie man es nehmlich annehmen wolle, Zeitlich anzufragen haben wird. Zu Vhrkunt, und mehrerer Sicherheit, Desssen allen, haben Wier Diessen Vnseren Confirmations- und Cessions-Brieff eigenhändig Unterschrieben, Vnd Vnser Cantzley Insigl Daran hängen lassen.

So geschehen in Vnserer Bischöflichen Residenz Stadt Crembssier den 7.ten Augusti 1713.

Wolff Cardinal v. Schrattenbach.

Aber selbst schon im Besitze der Privilegien, lebten die Juden in beständiger Furcht, dieser verlustig zu werden, und strebten danach, sich das Wohlwollen der hohen Obrigkeit durch allerlei Gefälligkeiten und freiwillige Gaben zu behaupten. So wurde am (25. Cheschwan 474 =) 17. October 1713 beschlossen, dem Cardinal Schrattenbach, der augenblicklich verreist und in Geldverlegenheit ist, 7000 fl. vorzustrecken, welche Summe auf S. Brat (1000 fl.), Hirsch Bruch (1000 R. Th.), M. Braf (800 fl. Rh.), S. Munk (350 fl.), R. Sundl's Enkel (150 fl. Rh.) vertheilt wurde, auf deren Bezahlung mit dem Vermögen der ganzen Gemeinde garantirt wurde.

Am (3. Adar II 475 =) 8. März 1715 wurde, wie es im Grundbuche heisst, zur Verhütung jedes aus der Unterlassung entstehen könnenden Nachtheiles vom Magistrat 1000 fl. ausgeliehen, um Wolf Wertheimer zu zahlen, der diese Summe der Gemeinde zu einem Darlehen für den Cardinal im Betrage von 4000 fl. vorstreckte. Doch alle Bemühungen waren vergebens gegenüber der den Juden feindselig gesinnten Bevölkerung, die sich durch die Privilegien verkürzt glaubte und zu wiederholten Malen um die theilweise Aufhebung derselben, besonders der Gerichtsbarkeit und um das Verbot des Handels mit inländischen Tüchern angeblich „ohne mindesten Effect“ petitionirte (1735–1736). Gewiss ist auf das ungestüme Drängen der missgünstigen Beschwerde führenden Bürger die am

17. August 1736 erlassene Handveste zurückzuführen, von der sich im F. b. Archiv bloss ein Auszug erhalten hat¹⁾. In diesen Beschränkungen zeigt sich der Einfluss der unter der Kaiserin Maria Theresia begünstigten jüdenfeindlichen Zeitströmung, welche aber noch mehr in dem folgenden, auf die genaunte Handveste sich berufenden Privilegium, das nach seinem dürftigen Inhalte diesen Namen kaum mehr verdient, sich geltend macht:

Wir Jakob Ernst von Gottes Gnaden, Bischoff von Olmütz, Herzog des heil. röm. Reichs, Fürst wie auch der königl. Boheimbl. Capellen- und zu Lichtenstein Graf, Postulirter Ertz-Bischoff zu Salzburg, thun kund und zu wissen hiemit vor jedermannlichen, besonders aber wenn Vonnöthen, wasgefallen wir von der gesammten Judenschaft in Unserer Residenz-Stadt Kremsier, unterthänigst belanget werden. Wir als regierender Fürst und Bischof zu Olmitz geruhen ihnen, von weil Unseren Herrn Vorfahren an diesem Bisthum erlangte und confirmirte Privilegia, Begäbnissen und Freiheiten gnädigst zu vermehren und zu bestätigen. Wann dann Wir dieser der obgedachten Judenschaft, Uns unterthänigst beigebrachten Bitte zu gewähren gnädigst nicht absein mögen, nebenbei aber der Nothdurft zu sein auch nicht erachten, diese ihre Privi-

¹⁾ § 7. Wegen der argumentirt sein sollenden Juden muss es bei dem dermaligen Stato um so eher bleiben, als Ihre kais. Majestät ohnehin den Juden die Heirath, folglich auch die Vermehrung pr. patent allgemein gestattet haben. (Laut Decret des Kaiser Karl VI. d. d. 3 Mai 1736, wird nämlich jedem achtzehnjährigen Israeliten, der den Besitz von 250 fl. oder eines Gewerbes nachweisen kann, zu heirathen erlaubt.)

§ 8. Obwohl wir die Juden beschützen, soll der Magistrat ihre Missbräuche mittelst Memoriales specialisieren und anzeigen, dann die Unbilligkeit ohne langen Process summarisch abstellen, nicht minder Juden bestrafen, wenn sie auch sonst als Koscherwein einführen.

§ 10. Juden sollen sich des Compascui (gemeinschaftliche Weideplätze) auf dem Stadtterritorium völlig enthalten.

§ 11. Es sind nicht 4, sondern 3 Ochsen bloss wöchentlich zu schlachten erlaubt.

§ 12. Brantweinbrennen ist in der Gasse verboten.

§ 13. Sie sollen wie im ganzen Lande unter hoher obrigkeitlicher Jurisdiction ferner verbleiben.

§ 21. Da sie keine Grundstücke besitzen und auch nicht unter die Stadtleute einbegriffen sind, sollen sie von der Einquartirung bei Durchmärschen befreit sein.

§ 25. Sie sollen Sonn- und Feiertage heiligen, und werden Quartierleute in der Stadt bestraft, wenn sie gestatten, dass sie während der Kirche und Procession in ihrem Hause lärmten und sich umhertreiben.

legia, Begebnissen, Freiheiten, welche Sie von Unseren jehweiligen Herren Vorfahren an dem Bisthum Olmütz erlangt und wir solche ohnedem, in den Von Sr. Lbden Herrn Wolfgang Cardinal Von Schrattenbach Eminenz, Seeligster Gedächtnis, Ihnen Juden sub dato Kremsier den 7^{ten} Augusti des Vorlängst abgeweilten 1713 Jahres, hierüber ertheilten Bestätigung und respective deren Augmentirung sich hiebei Vor in dem hier testamentirten Originali von Wort zu Wort inserirten befinden in diese Unsere Obrigkeitliche Confirmation zu widerhohlen und auf's Neue einzutragen, inmassen von solchen ohne dies zur Zeit auch schon in Vielen abgekommen ist Confirmiren demnach und bestätigen hierauf mit Vnsren wohlbedachten Wissen und Willen in Kraft dieses Briefes, ihre der Kremsierer Judenschaft obstehende Privilegia, Begebnissen und Freiheiten, jedoch nur insoweit, als solche bis jetzt ad ultimum possessionis momentum in usu sind und denen aus Gelegenheit der Judenschaft hier Landes Verschiedentlich emanirten allergnädigsten Kaiser und königl. Rescriptis Declaratoriis und Sanctionibus Pragmaticis bevoreaus in diesem, dass sie Juden an Sonn- und Feiertagen oder auch anderen etwa verbotenen Tagen, den ganzen Tag hindurch keine Handlschaft treiben und ihre Waaren verkaufen sollen und in dem mindesten nicht zu widerlaufen, ingleichen aber auch denen Obrigkeitlichen verschiedenen Verordnungen, Kraft deren ein oder der andere Missbrauch schon abgestellt worden und in Specie auch denen von Wayland Hochgedachten Lbden Herrn Wolfgang Cardinalen von Schrattenbach, als Unseren immediato Antecessore, Unserer Residenz-Stadt Kremsier sub dato Wischau, den Elften Octobris des Siebenzehn Hundert-Sechs und dreissigsten Jahrs ertheilten Obrigkeitlichen und Respective von Unserem Olmützer Getreuen Dom-Capitel bestätigten Handveste nominatim aber §^{pho} 10 wegen des Compascui, Undecimo wegen Schlachtung, die Woche nur 3 Stück Ochsen, und Duodecimo wegen verbotenen Brauntweinbrennen und Schänken in der Judengasse nicht Contradiciren sondern wir billig Confirmiren, damit sie sich dieser ihnen Von Uns als Obrigkeit, jedoch mit der obigen Restriction und Ausnahme mithin also ohne Nachtheil des Publici et Tertij gnädigst confirmirten jüdischen Privilegien, Begebnissen und Freiheiten künftigt, insolang sie hier im Lande tolerirt wurden ohne männiglicher Hindernis gebrauchen können und mögen und auch dabei geschützt und ruhig gelassen werden sollen. Zu Urkunde und mehrer Sicherheit dessen allen, haben wir Endesgefertigten statt und

